

Stellungnahme Stadt Fürth
zur 23. Änderung des Regionalplans der Region 7 Nürnberg,
- Teilfortschreibung im Kapitel 6.2.1 Windkraft –

Nach Beschlussfassung des Planungsverbandes der Region Nürnberg zur Teilfortschreibung des Regionalplanes R 7 Nürnberg im Kapitel 6.2.1 Windkraft wurde die Stadt Fürth mit Schreiben vom 14.03.2025 bei Betroffenheit eigener städtischer Belange um Stellungnahme gebeten.

Durch eine direkte Betroffenheit durch Regionalplanänderungen auf dem Gebiet der Stadt Fürth ergeht nachfolgende Stellungnahme:

Vor dem Hintergrund des verstärkten Ausbaus erneuerbarer Energien zur Erreichung der Klimaneutralität Bayerns 2040 begrüßt und unterstützt die Stadt Fürth die Umsetzung des Ziels im Kapitel 6.2.1 Windenergie des Landesentwicklungsprogramms in Form einer regionalen Steuerungskonzeption für Windkraftanlagen im Regionalplan der Region Nürnberg. Die damit einhergehende Ausweisung von zusätzlichen Vorranggebieten für die Windenergie im Rahmen einer Positivplanung erscheint zur faktischen regionalen Erreichung des bayerischen Teilflächenbeitragsziels von 1,1 Prozent Flächenanteil für die Windenergie bis 2027 nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) als realistisch und geeignet.

Die durch die Teilfortschreibung betroffenen, untenstehenden Bereiche wurde anhand der übersandten Unterlagen - bestehend aus der Änderungsbegründung, der textlichen Neufassung der Erfordernisse der Raumplanung samt Begründung, der Neufassung des Kriterienkatalogs, der überarbeiteten Texturkarten „Siedlung und Versorgung“ sowie des Umweltberichtes - von allen betroffenen Dienststellen der Stadt Fürth geprüft und bewertet.

- **Überarbeitung des Kriterienkatalogs Windkraft**

Die Überarbeitung des Kriterienkataloges Windkraft erfolgte langfristig und transparent im Rahmen der interkommunalen Abstimmung im Planungsverband und ist damit aus hiesiger Sicht grundsätzlich fachlich nachvollzieh- und belastbar.

Die methodische Herangehensweise der Definition verschiedener Abwägungsparameter aus den Themenbereichen Siedlung, Verkehr und Energie, Militär / ziviler Flugverkehr, Wasser, Natur und Artenschutz, Landschaft und Erholung, Wald, Boden, Seismologie sowie Denkmalschutz und die damit verbundene Festlegung von Ausschluss- und Restriktionskriterien erscheinen vollumfänglich und anhand der Erläuterungen als fachlich sinnvoll abgewogen.

Auch die Annahme einer perspektivisch wirtschaftlichen Mindesthöhe von 200 Metern als Referenzwindenergieanlage ist schlüssig hergeleitet und daher als Planungsgrundlage geeignet. Der Überarbeitung des Kriterienkatalogs Windkraft wird daher zugestimmt.

- **Neufassung der Erfordernisse der Raumordnung (Ziele und Grundsätze) sowie Begründungstexte**

Die Neufassung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Begründung im Kapitel 6.2.1 Windkraft dient der Umsetzung der rechtlichen und quantitativen Vorgaben des WindBG (Z 6.2.1.3, Z 6.2.1.4) und entspricht dem Entwicklungsgebot des Regionalplans aus dem Landesentwicklungsprogramm.

Die Übernahme von bereits vor der 23. Änderung des Regionalplans bestehender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraft im Sinne eines Bestandsschutzes wird aus Sicht der kommunalen Planungshoheit ebenso begrüßt, wie der Verzicht auf die Darstellung einer Ausschlusskulisse, welcher die Möglichkeit der Realisierung von Windkraftanlagen auch außerhalb von ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten unter Anwendung des Kriterienkatalogs ermöglicht.

Die Stadt Fürth würdigt insbesondere die Berücksichtigung der regionale Siedlungsstruktur zur Erreichung der Flächenbeitragsziele in den Grundsätzen des Kapitels Windenergie wodurch einerseits Schutzgüter wie Waldgebiete, visuelle Leitlinien und hochwertige Landschaftsbilder nicht pauschal ausgeschlossen werden und andererseits jedoch auch Schutzregelungen getroffen wurden.

Aus Sicht der Stadt Fürth erfüllen die Ausformulierungen der Ziele und Grundsätze und Begründung im Kapitel 6.2.1 vollumfänglich die Umsetzung der Vorgaben des WindBG und des

Landesentwicklungsprogramms auf regionaler Ebene. Belange der Stadt Fürth stehen den ausformulierten Zielen und Grundsätzen des Kapitels 6.2.1 Windenergie ebenso wenig entgegen.

- **Neuaufnahme von Vorranggebieten Windkraft (teilweise im Anschluss an bestehende Windenergiegebiete)**

Die Auswahl zur Neuaufnahme von Vorranggebieten für die Windkraft erfolgte in einer langfristigen, fachlich-konzeptionellen und rechtlich-schlüssigen Plankonzeption. Durch die Anwendung der vorab definierten Ausschluss- und Restriktionskriterien sowie deren Wechselwirkungen und dem breiten Einbezug der betroffenen fachlichen Stellen und kommunalen Gebietskörperschaften konnten 32 neue Vorranggebiete mit einer Fläche von 2.449 ha zusätzlich festgelegt werden.

Da auf dem Gebiet der Stadt Fürth keine Neuaufnahme eines Vorranggebietes vorgenommen wurde und auch keine negativen Auswirkungen auf deren Belange durch Neuausweisungen in Nachbargemeinden zu erwarten sind, werden seitens der Stadt Fürth keine Einwände gegenüber der Neuaufnahme von Vorranggebieten für Windkraft erhoben.

- **Streichung eines bestehenden Vorbehaltsgebietes (WK 58) im Zuge eines Flächentausches (Neuaufnahme Vorranggebiet WK 107)**

Die Streichung des bestehenden Vorbehaltsgebietes WK 58 betrifft die Stadt Fürth direkt, da es sich bei dem WK 58 um eine Flächenausweisung auf dem Gebiet der Stadt Fürth handelt.

Das bisherige WK 58 war neben den Teilflächen des WK 16 die bisher einzige ausgewiesene Windkraftanlagenfläche im Stadtgebiet Fürth, welche bisher jedoch noch nicht durch konkrete Vorhaben als potentieller Standort für die Realisierung einer Windkraftanlage in Betracht gezogen wurde.

Die im Rahmen dieser Teilfortschreibung zu Tage getretenen luftrechtlichen Einschränkungen durch den Betrieb des Nürnberger Flughafens und die angenommene Wirtschaftlichkeitsgrenze von 200 Meter Anlagenhöhe lassen eine Realisierbarkeit von Windenergieanlagen für die Zukunft nachvollziehbar als sehr unwahrscheinlich erscheinen.

Da durch den Wegfall von WK 58 weder bestehende, bereits geplante oder in der Planung befindliche Windkraftanlagen betroffen sind, wird ein Flächentausch mit der Hinzunahme

des WK 107 (Stadt Herzogenaurach, LK Erlangen-Höchstadt) durch die Stadt Fürth als unkritisch bewertet.

Es werden somit keine Einwände gegen den Flächentausch von WK 58 zu WK 107 erhoben.

Gesamtvotum:

Nach Prüfung der o.g. Teilbereiche kann festgestellt werden, dass die Teilfortschreibung des Kapitels 6.2.1 Windkraft den Belangen der Stadt Fürth insgesamt nicht entgegenstehen. Es erfolgen daher keine Einwände zur 23.Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg.